Landeshaupts – Die Oberbürg	tadt Magdeburg ermeisterin –	Drucksache DS0189/22	<b>Datum</b> 06.04.2022
Dezernat: VI Amt 61		Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Zuständigkeit	
	Tag			
Die Oberbürgermeisterin	04.10.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB	
Ausschuss für Umwelt und Energie	15.11.2022	öffentlich	Beratung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	24.11.2022	öffentlich	Beratung	
Stadtrat	08.12.2022	öffentlich	Beschlussfassung	

Beteiligungen Amt 66, FB 23, FB 62, FB 67, III, SFM, VI/04	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		Х
	KFP		Х
	BFP		Х
	Klimarelevanz	Х	

#### Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 481-1 "Iltisweg"

# Beschlussvorschlag:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 vorgebrachten Anregungen beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die Zwischenabwägung (Anlage 1) gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB:

## Schwerpunkt-Themen:

### 1.1. Niederschlagswasser

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sowie SWWAGM fordern für die geplante Errichtung des zentralen Versickerungsbeckens in der öffentlichen Fläche Ö2 die Einholung eines Gutachtens zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit.

Der Anregung wird gefolgt. Gutachten zur Versickerungsfähigkeit mit Stand vom 06.12.2021 wurde eingeholt. Ergebnis: Das geplante Becken kann als Verdunstungs- und Rückhaltebecken konzipiert werden. Das Versickerungsgutachten wurde mit SWWAGM abgestimmt, die Ausführungsplanung erfolgt in Abstimmung. (Anlage 1, Anregung Nr. B 4.2 und 4.3)

#### 1.2. Schallschutz

Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie Deutsche Bahn AG auf beiderseits des Plangebietes verlaufenden Bahnanlagen und damit verbundenem Schalleintrag auf die geplante Wohnbebauung.

Der Anregung wird gefolgt. Schalltechnisches Gutachten liegt vor. Im Ergebnis werden die Immissionsgrenzwerte gem. 16. BlmSchV für Allgemeine Wohngebiete teilweise in der Nacht durch Verkehrslärm (Bahnlärm) überschritten. Entsprechend wurden textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz in den Bebauungsplan übernommen.

(Anlage 1, Anregung Nr. B 9.2 und 9.3)

1.3. Verkehrserschließung / Grundstücksangelegenheiten Im Zufahrtsbereich von der Beyendorfer Straße ins Plangebiet wurde das städtische Flurstück für die geplante Straßenverkehrsfläche teilweise durch einen privaten Carport überbaut. Ein Bürger schlägt vor, die Anbindung des neuen Baugebiets von Norden über den Wolfsweg zu planen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorliegende Sondernutzungserlaubnis für das städtische Teilgrundstück entspricht nach den Unterlagen nur der jederzeit kündbaren Leihe gem. § 604 Abs. 3 BGB. Dies ist den Nutzern bekannt. In den Verträgen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bebauung nur so erfolgen darf, dass eine Entfernung jederzeit möglich sei. Eine Erschließung des Gesamtgebiets ausschließlich über den Wolfsweg und Iltisweg ist städtebaulich nicht sinnvoll und würde einen erhöhten Flächenbedarf bzw. zusätzlichen Flächenankauf durch die Stadt bedeuten, was ein finanzieller und planerischer Mehraufwand wäre. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist die gesamte Breite des städtischen Flurstücks von ca. 7,30 m erforderlich. Eine Einbahnstraßenregelung ist hier aufgrund der zu erwartenden Verkehrsbelastung und deren gleichmäßige Verteilung auf die geplanten Anliegerstraßen in Verbindung mit dem entstehenden Lärmeintrag auf die Wohnbebauung nicht möglich. Den betroffenen Eigentümern wird selbstverständlich eine angemessene Frist zum Rückbau des Carports eingeräumt. Die Anschreiben an die Betroffenen ergehen sobald der Bebauungsplan den durch den Stadtrat beschlossenen Entwurfsstand erreicht hat.

(Anlage 1, Anregung Nr. A 2.5)

In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungskatalog (Anlage zur DS) berücksichtigt.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger\*innen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

# Finanzielle Auswirkungen

Organisa	Organisationseinheit Pflichtaufgabe		X	ja		nein	
Produkt I	Produkt Nr. Haushaltskonsolidierungsmaßnahme						
1 Todaki I			ja, Nr.	ingoniais			nein
Maßnahn	aßnahmebeginn/Jahr Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt						
		JA		NEIN			X
		-		IVEIIV			
•	. •	sumtiver Haushalt <sub>,</sub>					
Budget/D	Deckungskreis:						
		I. Aufw	and (inkl. Afa)				
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	T	davon		
Jan	Luio	Rosteristerie	Cacrikonto	verar	schlagt	Ве	edarf
20							
20							
20							
20							
Summe:							
		II. Ertrag (in	kl. Sopo Auflösung)				
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto		davon		
Jani	Euro	Kostenstelle	Sacrikonio	verar	schlagt	Be	edarf
20							
20							
20							
20							
Summe:							
R Invest	itionsplanung						
	onsnummer:						
	onsgruppe:						
	I. Zug	änge zum Anlageve	rmögen (Auszahlung	en - ges	-		
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon			
				verar	schlagt	Ве	edarf
20							
20							
20							
20 Summe:							
Julillie.							
	II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)						
Jahr	Euro	Kostenstelle			dav	on .	
Jaili	Euro	Nosteristelle	Sacrikonio	verar	schlagt	Ве	edarf
20							
20							
20							
20							
Summe:							

III. Eigenanteil / Saldo									
Jahr	Euro	Kos	Kostenstelle	Sachkonto	0	davon			
	Laio	, itot		Odomoni		veranschlagt	Bedarf		
20									
20									
20									
20									
Summe:									
	IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)								
Jahr	Euro	Kos	stenstelle	Sachkont	nto	davon			
Jan	Laio	, ito		Odonkom		veranschlagt	Bedarf		
gesamt:									
20									
für									
20									
20		1							
20									
Summe:									
		/ Frheh	olichkeitsare	nze (DS0178/09	) Gesa	mtwert			
his 60 T	sd. € (Samme		, normonogra	1120 (500170/00	, 0000	THE WOTE			
	sd. € (Einzelve	. ,	aarina)						
	od. C (Ellizoive	ansonic	igurig)	Anlage	Grund	satzbeschluss Ni	•		
						nberechnung	•		
> 1.5 M	io. € (erheblich	e finanz	ielle Bedeutu						
, -				· —	Wirtso	haftlichkeitsvergl	eich		
						kostenberechnung			
						•	,		
C. Anlage	vermögen								
Investitio	nsnummer:						Anlage neu		
Buchwert	in €:						JA		
Datum Ink	etriebnahme:								
Auswirkungen auf das Anlagevermögen									
Jahr	Euro	Kos	stenstelle	Sachkont	0	bitte anl			
20						Zugang	Abgang		
20									
			Sachbearbe	eiterin	Unters	chrift AL			
federführendes		Frau Callehn,		DrIng. habil. Lerm					
Amt 61		Tel.: 5382							
			1						
Verantwor									
Beigeordneter VI			Unterschrift Herr Rehbaum						

Termin für die Beschlusskontrolle | 19.01.2023

## Begründung:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot der gerechten Abwägung ist die rechtliche Grenze der gemeindlichen Planungshoheit.

Ziel der Abwägung ist ein Ausgleich der von der städtischen Planung berührten Belange. Dabei sind Belange für die bauplanerische Abwägung nur erheblich, soweit sie in der konkreten Planungssituation einen bodenrechtlichen Bezug haben und damit eine städtebauliche Relevanz.

Die vollständige Übersicht aller Anregungen mit den dazugehörigen Abwägungen gibt der beiliegende Abwägungskatalog (Anlage).

## Anlagen:

DS0189/22 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung)